

Gemeinsame Stellungnahme

BUND Sachsen & VEE Sachsen

Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Entwurf vom 29.02.2024

BUND Sachsen e.V. und VEE Sachsen e.V.
Gemeinsame Stellungnahme vom 03.04.2024

Die Energiewende genießt hohe Zustimmungswerte und auch die Akzeptanz für die Windenergie ist ungebrochen hoch, wie die aktuelle Akzeptanzumfrage der FA-Wind¹ aus dem Februar dieses Jahres belegt. „Den Menschen ist bewusst, dass Windenergie ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung, die Versorgungssicherheit und für den Klimaschutz ist“, fasst Dr. Peter Ahmels, Vorstandsvorsitzender der FA Wind, die Ergebnisse zusammen.

Diese konstant hohen Zustimmungswerte sind auch das Ergebnis jahrzehntelanger, erfolgreicher Bürgerbeteiligung auf freiwilliger Basis. Die nach § 6 EEG 2021 und EEG 2023 mögliche kommunale Beteiligung hat sich nach jetzigem Stand als sehr wirkungsvoll für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen, da sie im Markt weitgehend Anwendung findet.

Wir begrüßen daher den Entwurf zur Beteiligung von Kommunen, um den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben. Der Transformationsprozess im Energiesektor ist eine gemeinsame Aufgabe, und die Akzeptanz dieser Maßnahmen ist von entscheidender Bedeutung.

Förderlich für die Akzeptanzsteigerung ist dabei auch, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs im Vergleich zu anderen Bundesländern unbürokratisch und pragmatisch sind. Dennoch gibt es noch Raum für Verbesserungen, die wir auf den folgenden Seiten erläutern möchten.

1. Verhältnis zu § 6 EEG klarstellen

Eine Anlehnung an die Systematik des § 6 EEG ist wünschenswert, da sie etabliert ist und unerwünschte Folgeeffekte vermeidet. Zugleich muss aber sichergestellt sein, dass es zum einen aufgrund des Nebeneinander von § 6 EEG und Landesbeteiligungsgesetz nicht zu einer Doppelbelastung der Anlagenbetreiber kommt und zum anderen durch die landesrechtlichen Pflichten die Wälzungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 5 EEG nicht ausgehebelt wird. Im Rahmen der landesrechtlichen Regelung ist eine Wälzung der durch die Zahlung nach § 4 ausgelösten Kosten bei geförderten Anlagen über das EEG-Konto nicht möglich.

¹ <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/akzeptanzumfrage-2023/>

Eine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG würde demgegenüber voraussetzen, dass die Zahlung auf Basis von § 6 EEG (und nicht auf sonstiger landesrechtlicher Verpflichtung) geleistet wurde. Das Verhältnis von Landesbeteiligungsgesetz und § 6 EEG sollte daher so gestaltet werden, dass die Erstattungsmöglichkeit für die Anlagenbetreiber erhalten bleibt. Anderenfalls könnte für Gemeinden der Anreiz sinken, freiwillige Beteiligungsangebote nach § 6 EEG zu akzeptieren, da dies doppelten Verwaltungsaufwand schaffen würde und die Zahlungspflicht aufgrund des Landesgesetzes ohnehin bestünde. In jedem Fall darf die Zahlungsverpflichtung nach § 4 dieses Gesetzentwurfs nicht als Zusatzzahlung zu § 6 EEG verstanden werden.

2. Arbeitsplatzsicherheit durch günstigen Industriestrom

Verpflichtende Beteiligungsabgaben sollten **nicht für Erneuerbare Energie Anlagen außerhalb des EEG gelten**, insbesondere wenn diese im Rahmen eines direkten Stromlieferungsvertrags (PPA) agieren. Eine zusätzliche finanzielle Belastung solcher Projekte würde zu Lasten der Wirtschaftlichkeit und der Verbraucher gehen, insbesondere der energieintensiven Industrie.

Gerade für die Industrie sind PPAs häufig die einzige Möglichkeit zur Dekarbonisierung. Der vorliegende Entwurf bremst somit den aktuellen Aufschwung von PPAs. Das Ziel des Beteiligungsgesetzes sollte nicht sein die Deindustrialisierung Sachsens voranzutreiben, sondern die Sicherheit der Energieversorgung und der Arbeitsplätze zu gewährleisten. Daher sollten **förderfreie Anlagen in § 2 vom Gesetz ausgeschlossen werden**. Eine indirekte Beteiligung der Kommunen erfolgt durch den Erhalt bzw. die Stärkung des Wirtschaftsstandortes und die damit verbundenen gewerblichen Steuereinnahmen.

3. Anspruchsberechtigte Gemeinden

Es kann vorkommen, dass Gemeinden, die laut § 3 (1) anspruchsberechtigt sind, eine Zahlung nach diesem Gesetz ablehnen, beispielsweise wenn ihre Betroffenheit gering ist und der Verwaltungsaufwand höher wäre als die zu erwartenden Zahlungen.

Hier wäre eine ergänzende Regelung wünschenswert, welche die Pflicht eines Anlagenbetreibers für diesen Fall regelt. Eine Möglichkeit wäre, dass der Vorhabenträger den abgelehnten Anteil auf die verbleibenden Gemeinden aufteilen kann, analog zu § 6 EEG. Es sollte jedoch betont werden, dass dies eine Option ist und nicht verpflichtend sein sollte.

4. Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

§ 4 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs verweist auf das EEG, weicht jedoch vom Regelungsinhalt des § 6 EEG ab.

Denn § 6 Absatz 3 EEG sieht fiktive Strommengen ausschließlich für Windenergie vor, nicht jedoch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen: „Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden.“ Analog zu § 6 EEG sollte daher im „Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ klargestellt werden, dass eine Zahlung für fiktive Strommengen nur bei Windenergieanlagen, nicht jedoch bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht kommt.

Änderungsvorschlag:

Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie bei Windenergieanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Des Weiteren sollte die Fristsetzung gestrichen werden. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern. Bisher gibt es jedoch keinen einheitlichen Ansatz für die Abrechnungsmodalitäten und die Berechnung der fiktiven Strommengen. Daher ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen.

5. Individualvereinbarung

Wir befürworten die Möglichkeit der Individualvereinbarung. Positiv zu bewerten ist, dass der vorliegende Entwurf den Vertragsparteien ein hohes Maß an Flexibilität gewährt. Somit ist es dem Vorhabenträger möglich, die Zahlungspflicht gemäß § 4 durch Abschluss eines freiwilligen Vertrages mit den Kommunen gemäß § 6 EEG zu erfüllen. Dies sichert die Möglichkeit der Nutzung der Erstattungsregelung gem. § 6 Abs. 5 EEG. Diese Möglichkeit wird jedoch nur in der Begründung auf Seite 21 oben dargestellt und müsste direkt in die Norm des § 5 aufgenommen werden.

- **Angemessenes Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtung gemäß § 4:**

Die Differenzierung zwischen Windenergie und PV-FF ist zwingend erforderlich, da PV-FF Anlagen eine geringere Stromerzeugung je MW installierter Leistung aufweisen. Ansonsten würden PV-FF Projekte zu stark in ihrer Wirtschaftlichkeit belastet werden.

In der Erläuterung auf Seite 20 wird dieses angemessene Verhältnis zwischen dem halben und dem doppelten Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 beziffert unabhängig von der Erzeugungsform.

Hierbei schlagen wir als Obergrenze vor, **zusätzlich zur Zahlung nach § 6 EEG** eine Beteiligung von:

1. 2.500 Euro pro Megawatt und Jahr oder 0,1 Cent je Kilowattstunde für Wind Onshore,
2. 500 Euro pro Megawatt und Jahr für PV-Freiflächen vor.

Somit könnte sichergestellt werden, dass sächsische Standorte im Bundesvergleich nicht benachteiligt werden.

- **Entscheidungsbefugnis beim Vorhabensträger:**

Die Entscheidung über die Wahl des Beteiligungsmodells in Form einer Individualvereinbarung sollte letztendlich beim Vorhabenträger liegen. Standortgemeinden sollten nicht in der Lage sein angemessene Beteiligungsangebote zu blockieren und sollten daher einer Einwilligungspflicht unterliegen.

- **Befristete Verhandlungen:**

Um Verzögerungen zu vermeiden, schlagen wir einen festgelegten Zeitrahmen für die Verhandlungen für Individualvereinbarungen vor.

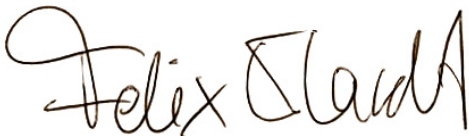
6. Klarstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Anwendung der aus den landesgesetzlichen Beteiligungsgesetzen folgenden Maßnahmen muss ausdrücklich und explizit für nicht strafrechtsrelevant erklärt werden. Dies schafft Klarheit und Rechtssicherheit.

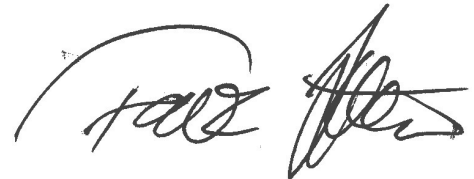
Wir unterstützen entschieden das Bestreben von Politik und Gesellschaft die Akzeptanz und lokale Wertschöpfung durch die Beteiligung von Gemeinden am Ausbau der Erneuerbaren Energien vor Ort zu steigern.

Während der Energieministerkonferenz in Wernigerode im September 2023 wurde intensiv darüber diskutiert, wie Ausbauziele und Akzeptanz durch eine sinnvolle Einbindung von Kommunen und betroffenen Einwohnern harmonisiert werden können. Es wurde vereinbart die Beteiligungsgesetze der Länder möglichst einheitlich zu gestalten, um Investitionen nicht unnötig zu behindern. Daher möchten wir erneut auf die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Rahmengesetzgebung innerhalb des EEG hinweisen, um eine einfache und verständliche Umsetzung für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen gerne für weitere Diskussionen und Rückfragen zur Verfügung.



Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt
Vorsitzender
BUND Landesverband Sachsen e.V.



Dipl.-Ing. Falk Zeuner
Präsident
VEE Sachsen e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
www.bund-sachsen.de

VEE Sachsen e. V.
Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien
Schützengasse 16
01067 Dresden
www.vee-sachsen.de